

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 241-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1053

Eingereicht am: 06.12.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 575/2017 vom 07. Juni 2017
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Fortführung der Hundekurse

Per 1. Januar 2013 wurde im Kanton Bern das Hundegesetz eingeführt, nachdem vor einigen Jahren der Bund beschlossen hat, über Hundekurse den Erwerb eines so genannten Sachkundenachweises einzuführen. Das Bundesparlament hat nun eine Motion gutgeheissen, welche die Aufhebung dieses Obligatoriums verlangt. Damit wird auf Bundesebene ein Entscheid rückgängig gemacht, den die Kantone damals mit viel Aufwand umsetzen mussten. Auf kantonaler Ebene wurden nicht nur die entsprechenden Vorschriften erlassen, sondern auch das entsprechend notwendige Kurswesen aufgebaut und sichergestellt. In der Summe wurden damit gute Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird der Kanton Bern dem Beispiel des Bundes folgen und das Hundekursobligatorium abschaffen?
2. Oder soll auf kantonaler Ebene die Fortführung der entsprechenden Hundekurse sichergestellt werden?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der obligatorische Erwerb des Sachkundenachweises zu Fortschritten und guten Erfahrungen geführt hat?

4. Besteht aus Sicht des Regierungsrates Handlungsbedarf bei den entsprechenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen, nachdem auf Bundesebene der Entscheid rückgängig gemacht worden ist?

Antwort des Regierungsrates

Vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2016 waren Hundehaltende durch die Tierschutzverordnung des Bundes (TSchV)¹ zum Besuch eines Kurses mit Sachkundenachweis (SKN) verpflichtet. Aufgrund eines Parlamentsbeschlusses wurde das nationale Kursobligatorium per 1. Januar 2017 aufgehoben. Entgegen den Ausführungen der Interpellantinnen wurde im Kanton Bern für die Umsetzung weder viel Aufwand betrieben, noch wurden auf kantonaler Ebene Vorschriften erlassen oder ein entsprechendes Kurswesen aufgebaut. Das Kursobligatorium wurde vollständig auf die eidgenössischen Bestimmungen abgestützt und die Kursanerkennung wurde vom damaligen Bundesamt für Veterinärwesen (heute Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) durchgeführt. Im Kanton Bern wurde die Einhaltung des Kursobligatoriums stichprobenweise von den Gemeinden und vom kantonalen Veterinärdienst (VeD) überprüft. Der VeD konzentrierte sich dabei auf die Überprüfung bei Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche wegen Vorfällen mit ihren Hunden oder wegen Tierschutzverstössen gemeldet worden waren. Für den Vollzug des Kursobligatoriums wurden beim Veterinärdienst keine zusätzlichen personellen Ressourcen geschaffen.

Zu Frage 1

Wie oben erwähnt basierte das Hundekursobligatorium auf der eidgenössischen Tierschutzverordnung und nicht auf dem kantonalen Hundegesetz².

Zu Frage 2

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 4.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Erfahrungen mit den Kursen zum Erwerb des Sachkundenachweises grundsätzlich positiv waren. Obwohl nicht direkt messbar, haben die Kurse dazu geführt, dass die Anschaffung eines Hundes im Bewusstsein der Anforderungen und Bedürfnisse des Tieres erfolgte. Problematische Halter-Hundegespanne wurden erkannt und die Hundehaltenden konnten zu weiteren Kursen motiviert werden. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, dass das Kursobligatorium gerade von problematischen Hundehaltenden öfters missachtet wurde und dass ein diesbezüglich flächendeckender und konsequenter Vollzug im Kanton Bern zu grossem Mehraufwand bei Gemeinden und Kanton geführt hätte.

Zu Frage 4

Der Kanton Bern hat stets nationale Vorgaben im Hundewesen befürwortet und sich bei der kantonalen Hundegesetzgebung dementsprechend stark auf die eidgenössischen Vorgaben abgestützt. Ein kantonales Hundekursobligatorium würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen

¹ Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008; SR 455.1

² Hundegesetz vom 27. 03.2012; BSG 916.31

Grundlage im Hundegesetz bedingen. Die Erfahrung zeigt, dass ein konsequenter Vollzug zu unverhältnismässig grossem administrativem Aufwand führen würde und dass problematische Hundehaltende die Kurse oft nicht absolvieren. Bereits das bestehende Hundegesetz bietet dem VeD als zuständige Behörde die Möglichkeit, Hundehaltende im Einzelfall zum Besuch von Ausbildungskursen zu verpflichten (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b Hundegesetz). Dabei muss nicht ein Kurs über allgemeine Grundsätze der Hundehaltung absolviert werden. Der Ausbildungskurs kann vielmehr problemspezifisch gewählt werden. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen beim VeD könnte zudem das Kursangebot weder aufgebaut (Definition der Lerninhalte, Anerkennung der Kursanbieter, Qualitätssicherung der Kurse) noch sinnvoll vollzogen werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer kantonalen gesetzlichen Grundlage im Zusammenhang mit einem Kursobligatorium zum Erwerb eines Sachkundenachweises als nicht sinnvoll und nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat